



Antrag auf Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative Schönefeld

O als ordentliches Mitglied O als förderndes Mitglied

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Geburtsdatum	
Telefon Festnetz	
Telefon Handy	
E-Mail-Adresse	

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Mitgliedschaft in der „Wählergruppe Bürgerinitiative Schönefeld – Die Wählergruppe mit BiS(s)“. Den Beitrag von 30,- € jährlich im Voraus zahle ich sofort nach Rechnungseingang.

Die Satzung habe ich erhalten und gelesen und erkenne Sie mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift

Dem Antrag auf Mitgliedschaft wird durch den Vorstand zugestimmt O / nicht zugestimmt O

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender



Satzung der Bürgerinitiative Schönefeld / Wählergruppe BIS

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergruppe

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen: „Bürgerinitiative Schönefeld“, abgekürzt „BIS“.
- (2) Sitz der BIS ist Schönefeld.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der BIS ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald, insbesondere die Gemeinde Schönefeld.

§2 Zweck der Wählergruppe

- (1) Die BIS will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Schönefeld dienende Kommunalpolitik verwirklichen, und verantwortlich - auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues - die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde, entsprechend dem Willen der Bürgerschaft, vertreten und mitbestimmen.
- (2) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen

§3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist Schönefeld
- (2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Gerichtsstand ist Königs-Wusterhausen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Wählergruppe BIS kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger der Gemeinde Schönefeld und des Landkreises Dahme-Spreewald angehören, der die Grundsätze der Wählergruppe anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Aufnahme in die BIS erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung
- (2) Das Mindestalter für den Beitritt zur BIS ist das vollendete 16. Lebensjahr



(3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der BIS anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Schönefeld eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürger dient

(4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

(5) Die Mitgliedschaft wird beendet

a. durch Tod b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden der Wählergruppe zu richten ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten erfolgen c. durch Ausschluss aufgrund eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der Wählergruppe wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählergruppe an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

§6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der BIS zu unterstützen,

(2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und

(3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§7 Beiträge

(1) Zur Erfüllung des Zwecks der Wählergruppe und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe nach dem Ermessen der einzelnen Mitglieder überlassen. Als Mindestbetrag wird ein Betrag von dreißig (30) Euro pro Jahr, zahlbar ab Monat des Beitritts, festgesetzt. Dieser Mindestbeitrag kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§8 Organe der Wählergruppe

(1) Organe der BIS sind

a. die Mitgliederversammlung, b. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, b. auf Beschluss des Vorstandes, c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergruppe unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens acht (8) Tage vorher. Eine Einladung per E-Mail oder Telefax ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergruppe ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a. die Wahl des Vorstandes, b. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergruppe erfüllt werden sollen, c. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben, d. die Festsetzung von Beiträgen, e. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes, f. die Änderung der Satzung und g. die Auflösung der Wählergruppe.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung entsprechend Ziffer (3) bekanntzugeben.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§10 Vorstand der Wählergruppe

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden, b.+ c. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, d. Kassierer, e. dem Kassenprüfer, f. dem Schriftführer, g. + h. zwei Beisitzern

(2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei (3) Jahren.

(3) Der Vorstand hat die Aufgaben der Wählergruppe und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die Wählergruppe entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(6) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten die Wählergruppe gerichtlich und außergerichtlich.

§11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.

(5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll. Der Vorstand wird abberufen, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt

§12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- (4) Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindefraktion der BIS
- (5) Beratung der Gemeindefraktion
- (6) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- (7) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- (8) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Schönefeld oder des Landkreis Dahme Spreewald betreffen
- (9) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der BIS

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen oder Aufgaben delegieren.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht (8) Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der BIS.



§13 Kassenprüfer

- (1) die Wahl des Kassenprüfers erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Jahresabschlusses. Er hat in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten, und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.
- (3) Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt drei (3) Jahre.

§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur ordentliche Mitglieder der BIS beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind geheim.
- (4) Über die Aufstellung der Kandidaten entscheidet der Vorstand.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung der BIS kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 – 8 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§16 Auflösung der Wählergruppe

(1) Die Auflösung der BIS kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Zur Auflösung der Wählergruppe ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergruppe ist namentlich vorzunehmen.

(4) Das Vermögen der BIS fällt bei Auflösung dem Nachfolger der Wählergruppe oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zwecke zu.

(5) Die Mitglieder der BIS haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorhandene Satzung der BIS tritt mit dem Tage der Gründung der Wählergruppe und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Schönefeld, 25.10.2019

Der Vorstand



Anlage zur Satzung: Grundsätze der BIS-Wählergruppe

1. Die BIS ist eine Wählergruppe, welche die Interessen der Schönefelder Bürger und der Bürger des Landkreis Dahme-Spreewald vertritt.
2. Die BIS setzt sich für Transparenz in der kommunalen Politik ein. Die Bürger sollen aktiv informiert werden, was in Schönefeld geplant wird. Insbesondere tritt die BIS für die Offenlegung der Verwendung öffentlicher Gelder ein.
3. Die BIS ist eine Wählergruppe der politischen Mitte. Radikales Gedankengut hat bei der BIS keinen Platz. Diese Tatsache gilt für Mitglieder und Antragsteller. Mitgliedern, die Vorbehalte gegen Mitbürger aufgrund von Herkunft oder Religion öffentlich äußern droht der Ausschluss aus der Wählergruppe.
4. Die BIS bekennt sich zur demokratischen Grundordnung. Zusammenarbeit mit anderen Wählergruppen, Initiativen oder Parteien werden angestrebt, sofern sie für die Entwicklung unserer Region von Vorteil sind und den Grundsätzen der BIS entsprechen.
5. Inhaltliche Schwerpunkte der BIS sind Sozialpolitik, Bildungspolitik, Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik